

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzingrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzingrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Fernsprecher Nr. 210.

N 170.

57. Jahrgang.

Dienstag, den 26. Juli

1910.

Wasserbenutzungsanlagen betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung wird mit dem Anheimgen in Erinnerung gebracht, mit der Anmeldung der Wasserbenutzungsanlagen schon jetzt zu beginnen.

29 W. **Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,** R.
den 21. Juli 1910.

Am 1. Januar 1910 treten mit dem **Wassergesetz** vom 12. März 1909 auch die in § 50 desselben enthaltenen Vorschriften über die **Wasserbücher** in Kraft.

Nach § 17 Ziffer 1 der zum Wassergesetz gehörigen Ausführungsverordnung vom 20. September 1909 sind in die Wasserbücher auch diejenigen am 1. Januar 1910 bestehenden Wasserbenutzungen einzutragen, die spätestens am 31. Dezember 1908 begonnen haben und nach § 49 Absatz 1 und 5 des Gesetzes als im Sinne des Wassergesetzes erlaubte Benutzungen gelten.

Die königliche Amtshauptmannschaft wird diese Wasserbenutzungen, so weit sie ihr amtlich bekannt sind, und kein sonstiger Hinderungsgrund entgegensteht, auch ohne Antrag der Beteiligten in das Wasserbuch eintragen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß nach § 51 des Wassergesetzes derjenige, der am 1. Januar 1910 ein fließendes Gewässer in der in § 49 des Gesetzes bezeichneten Weise be-

nutzt, dies **innerhalb einer Frist von zwei Jahren** der königlichen Amtshauptmannschaft zur Eintragung in das Wasserbuch **anzugeigen** und das tatsächliche Bestehen der Benutzung, soweit es der Behörde nicht schon bekannt ist, durch Zeugnisse der Ortsbehörden oder in anderer Weise glaubhaft zu machen hat.

Wird die angemeldete Wasserbenutzung nicht oder nicht genügend glaubhaft gemacht, so kann die königliche Amtshauptmannschaft nach § 51 Absatz 2 des Gesetzes auf Kosten des Verpflichteten eine Auskunft der Ortsbehörde herbeiziehen und die sonst etwa nötigen Erörterungen anstellen.

Im Interesse der glatten Durchführung des Wassergesetzes und zur tunlichsten Ausschließung von Schädigungen der Beteiligten möchte die königliche Amtshauptmannschaft den Wasseranliegern und Inhabern von Wasserrechten dringend empfehlen, durch Einsichtnahme des bei den Ortsbehörden aufbewahrten Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1909 (Seite 227 f. g. d. und Seite 527 f. g. d.) mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes und der dazugehörigen Ausführungsverordnung sich bekannt zu machen.

Auf die Strafbestimmung in § 166 Ziffer 4 des Wassergesetzes wird besonders aufmerksam gemacht.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,
den 29. Dezember 1909.

Die Strafrechtsreform.

Neben der Kommission für die Reichsversicherungsordnung hatte nach dem Reichstagsbeschluß auch die Strafrechtskommission ihre Beratungen fortgesetzt. Die Materie, die man zu bewältigen hat, ist eine sehr wichtige, und man möchte die Vorlage baldmöglichst unter Dach und Fach bringen, zumal durch sie einige wesentliche Erleichterungen geschaffen werden und man zum Teil dem modernen Empfinden in höherem Maße entgegenkommen will. Bei allem handelt es sich aber noch immer nicht um die große Strafrechtsreform, die wegen der voraussichtlich grundlegenden Veränderungen der sorgfältigsten Vorarbeit bedarf. Im Reichsjustizamt wird an dem großen und schwierigen Werke eifrig gearbeitet, und wie verlautet, soll man bereits recht weit vorwärts gekommen sein. Freilich kann man einen derartigen Stoff mit seinen weittragenden Folgen nicht überstürzen, und es ist daher schon viel, wenn man erwarten darf, die Vorarbeiten mit Abschluß des Jahres 1911 beenden zu können, um dann in einem Zeitraum von ungefähr 1 1/2 Jahren einen neuen Entwurf für ein Strafgesetzbuch fertig zu stellen. Wie es heißt, soll diese Vorlage dem Reichstage im Herbst des Jahres 1913 zugehen, wo man wohl auch eine ganze Reihe von Monaten notwendig haben wird, um die Vorlage zu verabschieden, so daß mindestens das Jahr 1915 herankommen dürfte, also noch eine fünfjährige Frist, bevor das neue Strafgesetzbuch in Kraft treten wird. Ein Vorwurf, der gleichfalls eine mühselige Arbeit darstellt, ist bereits im vorigen Herbst veröffentlicht worden, um ihn der allgemeinen Kritik zu unterbreiten. Auf dieser Basis wird jetzt im Reichsjustizamt unter der eigenen Leitung des Staatssekretärs Dr. Bischoff rüstig weitergearbeitet, um die Normen für die neue Rechtsprechung auf dem Gebiete der Strafrechtspflege festzustellen. Die Arbeiten erstrecken sich jedoch nicht allein auf das eigentliche Strafrecht, sondern auch der Strafvollzug, der ja mit dem Strafprozess eigentlich in innigem Zusammenhange steht, soll gesetzlich geregelt werden. Sowohl die Reform des Strafrechts wie des Strafvollzuges soll von liberalen Grundsätzen ausgehen, und die auf beiden Seiten vorhandenen Härten sollen nach Möglichkeit Milderung erfahren. Vor allen Dingen handelt es sich um eine Neuordnung des Strafrechts für Jugendliche, für welche, wie es heißt, in fast allen Fällen die Gefängnisstrafe beseitigt wird. Man will den Jugendgerichtshöfen, die sich bisher durchaus bewährt haben, weitere Geltung geben und ihre Befugnisse weiter ausgestalten. So sehr auf der einen Seite Milderung einzuwirken soll, indem namentlich die wissenschaftlichen Forschungen auf dem Gebiete der Krankheitserscheinungen und der Vererbungslehre große Berücksichtigung finden, will man auf der anderen Seite gegen die Rohheitsdelikte schärfer vorgehen, da diese immer mehr zunehmen und man glaubt, durch härtere Bestrafung abschreckend zu wirken. Dagegen wird man schwerlich etwas einzuwenden haben, wie denn überhaupt die Reform, nach allem, was man hört, allenthalben sympathisch begrüßt wird. Vor allem soll auch der Grundsatz aufgestellt werden, daß nicht lediglich nach dem Buchstaben des Gesetzes verfahren werden soll, indem namentlich die gesetzlich zulässige Strafe für Vergehen, wo besondere Milderungsgründe vorliegen, überhaupt nicht zur Anwendung gebracht werden soll, falls der Richter das Gefühl hat, daß die Strafe zu hart erscheine, und im

Leben ereignen sich derartige Dinge zu oft. In diesem Falle bleibt nichts anderes übrig, als ein sogen. Gnadengefuch einzurichten, welches oft auch vom Gerichtshof beantwortet wird, weil er nach dem Buchstaben des Gesetzes zu einer Verurteilung gelangen mußte. Künftig wird hierin dem Ermessen des Richters ein freierer Spielraum gelassen werden, und er kann also auf Verweis oder bedingte Verurteilung erkennen. Eine derartige humane Gesetzgebung kann nur allgemeine Billigung finden.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

— Mustergültige nationalpolitische Erziehung. Von einem trefflichen Ministerialerlass für die höheren Schulen in Württemberg weiß man zu berichten. Dieser Erlass schreibt vor, daß die wachsende Verbreitung des Deutschtums im Auslande und der Anteil der Deutschen an der Weltwirtschaft im Unterricht mehr als bisher berücksichtigt werden soll. Die Abiturienten und auch die nach der Einjährig-Freiwilligen-Prüfung abgehenden Schüler sollten über die deutschen Bauernsiedlungen im Osten Europas, in Palästina, Südbrasilien, den Laplandstaaten, über die deutsche Einwanderung in Nordamerika, Australien und Südafrika und über die Bedeutung des deutschen Wesens in diesen Ländern unterrichtet sein, ebenso über die Verbreitung der deutschen Sprache und den Wert der deutschen Schulen im Ausland. Und ebenso verdienstlich wie ungeschminkt heißt es dann weiter: „Im Zusammenhang mit diesen Gegenständen muß auch auf die Tatsache hingewiesen werden, daß die Angehörigen anderer Nationen bei ihrem Aufenthalt im Auslande ihre Rationalität offener bekennen, als die im Auslande lebenden Deutschen. Die gerade und fast nur bei den Deutschen weit verbreitete Unsitte, sofort nach ihrer Ankunft im fremden Lande die Vornamen, häufig auch die Geschlechtsnamen in die Sprache ihres neuen Aufenthaltsortes umzuändern oder ihr wenigstens anzupassen (z. B. Wilhelm in William oder Guillaume, Karl in Charles, Carlos, Johann in John, Jean usw., Müller in Meunier, Buchardt in Boucard, Behringer in Beringuer, Fischer in Fisher, Schmidt in Smith usw.) ist den anderen Nationen fremd und unverständlich. Der hierbei sich offenbarende Mangel an nationaler Selbstachtung wird den Deutschen vielfach als Ausfluß eines skrupellosen ungesunden Geschäftsinns angerechnet und als ein Rationalfehler bezeichnet. Da hierdurch das Ansehen des Deutschtums im Auslande und des ganzen deutschen Volks gefährdet wird, ist den Schülern das Unwürdige und Beschämende einer solchen Verleugnung der Stammeszugehörigkeit und der Muttersprache nachdrücklich vor Augen zu führen. Die Schuldvorstände werden angewiesen, die Lehrer auf das Vorstehende zur Nachsicht hinzuweisen und es gegebenenfalls in einem Kondemto zur Besprechung zu bringen.“ Bravo!

— Vom Postchef. Der Staatssekretär des Reichspostamts Kraetke wird sich Mitte nächsten Monats mit sechswoöchigem Urlaub nach Italien begeben. Er ist schon mehrfach als amtsmüde bezeichnet worden, was bei seiner verhältnismäßig langen Tätigkeit als Ressortchef nicht überraschen kann. Wie verlautet, gedenkt Herr Kraetke noch die Reform der Fernsprechtgebühren unter Fach und Dach zu bringen, die schon durch

zwei Sessionen des Reichstags unerledigt hindurchgeschleppt ist und starkem Widerspruch begegnet, weil sie für ein reichliches Drittel aller Fernsprecheinnehmer und gerade für diejenigen, die dieser Einrichtung in ihrem Erwerbe am meisten bedürfen, eine vergleichsweise hohe Belastung mit sich bringt. In der Form des Entwurfs der Postverwaltung wird das Gesetz denn auch schwerlich Annahme finden. Im übrigen soll nicht verkannt werden, daß Herr Kraetke mancherlei kleine Verbesserungen im Verkehr zwischen Post und Publikum durchgeführt hat.

— Eine Massenausweisung deutscher Arbeiter aus Rußland hat diese in große Bedrängnis gebracht. Gegen 300 Arbeiterfamilien deutscher Rationalität sind in Wolhynien vor die Alternative gestellt, sich entweder naturalisieren zu lassen oder Rußland zu verlassen. Die Deutschen haben die Naturalisation abgelehnt und erwarten jeden Tag den Ausweisungsbefehl. Da es sich um sehr kinderreiche Familien handelt, so kommen für diesen Fall 1500 - 1800 Personen in Frage. Das Grenzamt Mynslowitz und die deutsche Feldarbeiterzentrale in Berlin sind bereits aufgefordert, sich der Leute anzunehmen.

Oesterreich-Ungarn.

— Kaiser Franz Josephs 80. Geburtstag. Aus Wien kommt die Nachricht, daß Kaiser Franz Josef sich geäußert hat, er möchte sein 80. Wiegenfest in aller Ruhe und Stille begehen. Man glaubt daher, daß außer seinen beiden Töchtern, den Erzherzogin, Gisela und Valerie, deren Gemahlen Prinz Leopold von Bayern und Erzherzog Franz Salvator und den kaiserlichen Enkeln vielleicht nur noch der Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand und dessen Gemahlin, die Herzogin von Hohenberg am 18. August um den kaiserlichen Jubilar versammelt sein werden. Ferner gab der Monarch dem innigen Wunsch Ausdruck, daß man überall in seinem Reiche von rauschenden Festlichkeiten absehen und lieber die dafür bestimmten Gelder zu gemeinnützigen Stiftungen verwenden möge.

— Wien, 23. Juli. Wie die „N. Fr. Pr.“ erfährt, wird Graf Mehrnthal Ende August mit dem italienischen Minister des Aeußern, Marquis di San Giuliano zusammentreffen und sich mit ihm nach Neapel begeben, wo sich der italienische Staatsmann dem Kaiser vorstellen wird.

— Der Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien ist zum Abschluß gelangt und wird Mitte dieser Woche unterzeichnet werden.

Spanien.

— Aufsteigendes Revolutionsunwetter in Spanien. Die erste Wiederkehr des Jahrestages des Aufstandbeginnes zu Barcelona am 26. Juli wird die Industriearbeiterschaft dieser Stadt durch einen 24-stündigen Generalstreik feiern. Infolge dieses Beschlusses, den der sozialdemokratische Arbeiterverband gefaßt hat, ergreifen die Behörden alle Maßnahmen, um einen neuerlichen Revolutionsversuch sofort im Keime ersticken zu können. Die im Hafen liegenden Kriegsschiffe haben klar zum Befehle gemacht, und in Palamos ist das Kanonenboot „Lemerario“ eingelaufen, da man mit der Möglichkeit rechnet, daß bewaffnete Banden längs der Küste nach Palamos vorstoßen könnten. Aus diesem Grunde wird auch die aus Frankreich kommende Landstraße Nr. 9 von einer Kompanie besetzt gehalten. In Barcelona herrscht die drückende